

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 8 (1933)

Heft: 8

Artikel: Wohnungsfragen im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

Autor: Gut

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landreserve festgelegt und einer Bodenpolitik dienstbar werden, die auf allmählichen Rückkauf des gesamten Grundes für den öffentlichen Besitz tendiert. Logischerweise wären nur Baurechte zu veräußern. Nach etlichen Jahren wäre der BW. in den Stand gesetzt, ohne weitere Staatshilfe jederzeit zur Regulierung des Wohnungsmarktes hinreichende Mittel bereitzustellen. Die zugedachten Funktionen würden den BW. unter Staatskontrolle stellen und ihm selbst halböffentlichen Charakter geben.«

Gartenstadt und Heimstätte als Bindeglied der städtischen und ländlichen Siedlung veranlaßten den Verfasser, auch zur Not des Bauern Stellung zu nehmen. Die gesuchte dauernde Erleichterung für die Kleinbauern erwartet er von der Heimstätte.

»Sie sollte ein Schutzgebiet vor Spekulation, ein Reservat für freies Bauerntum werden. Der Kanton müßte

eventuell mit Bundeshilfe Landgüter erwerben und sie zu Selbstkosten oder entsprechendem Zins an Bewerber, die willens sind, sich den Satzungen des Heimstättengesetzes zu fügen, abgeben.«

Hummel bringt am Schluß seiner Arbeit noch eine Zusammenstellung der Maßstäbe zu einer natürlichen Bildung der Bodenpreise.

Das Werk, das bei Wepf & Co. (Kommissionsverlag) erschienen ist, sei dem Studium aller derjenigen empfohlen, die sich mit Fragen der Boden- und Wohnreform beschäftigen. Die Lebendigkeit des Stiles, die Frische und Unbekümmertheit der Kritik und die Aktualität der Ausführungen machen das Buch sehr lesenswert. Möge es auch in dem Sinne seinen Zweck erfüllen, daß es eine kräftige Förderung einer gerechten Boden- und Wohnreform bedeutet.

Wohnungsfragen im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit *)

Die Reichsregierung hat am 1. Juni 1933 ein »Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit« verkündet (RGBl. I, S. 323). Das Gesetz will die Belebung der Wirtschaft und damit die Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Maßnahmen zweierlei Art erreichen, einmal durch die Förderung der privaten Unternehmerlust, des andern durch die Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in großem Umfange. Zur Erreichung dieser Ziele sollen Mittel in einem Gesamtbetrag bis zu einer Milliarde Mark aufgewendet werden, und zwar wird der Reichsminister der Finanzen durch das Gesetz ermächtigt, Arbeitsschätzungsanweisungen in dem genannten Betrage zur Förderung der nationalen Arbeit auszugeben. Darauf hinaus ist eine freiwillige Spende zum gleichen Zweck vorgesehen, mit Hilfe derer weitere öffentliche Arbeiten gefördert werden sollen. Ueber diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die unmittelbar oder mittelbar das Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens berühren, soll im folgenden eine kurze Uebersicht gegeben werden.

Das Gesetz sieht zunächst Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung vor (Abschnitt I). Von denjenigen Arbeiten, die im Gesetz namentlich aufgeführt sind (§ 1) und insbesondere gefördert werden sollen, sind in unserem Zusammenhange folgende hervorzuheben:

1. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden und andern Baulichkeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

2. Instandsetzung von Wohngebäuden und von Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume in Wohngebäuden zu Kleinwohnungen.

3. Vorstädtische Kleinsiedlung.

4. Landwirtschaftliche Siedlung.

Die Förderung der unter Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Arbeiten erfolgt durch die Hingabe von Darlehen. Es dürfen nur solche Arbeiten gefördert werden, die volkswirtschaftlich wertvoll sind und die den Eigentümer aus eigener finanzieller Kraft in absehbarer Zeit nicht würde ausführen können. Die Förderung der unter Ziffer 2 bezeichneten Aufgabe erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen an die Hausbesitzer.

Zu diesen Bestimmungen ist zu sagen, daß sie im wesentlichen bisher bereits gefördert und, wie die praktische Erfahrung gezeigt hat, bewährte Maßnahmen fortführen. Sie haben vor allem auch eine Belebung der Bauwirtschaft zum Ziele, die besonders durch die Zuschüsse

für Instandsetzungsarbeiten erreicht wird. Denn die hier gewährten Unterstützungen setzen den fünffachen Betrag in Umlauf, wenn man annimmt, daß die Höhe der Zuschüsse wie bisher 20 Prozent beträgt (die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht erschienen). Nach Verlautbarungen in der Presse ist zu erwarten, daß für die Instandsetzungsarbeiten Mittel in namhaftem Umfange bereitgestellt werden. Bei den Bestimmungen über die Schaffung von Kleinwohnungen durch Teilung und Umbau, wofür der Reichszuschuß bisher 50 Prozent der Kosten (Höchstbetrag 600 RM. für jede Teilwohnung) betrug, fällt auf, daß von der Teilung von Wohnungen und dem Umbau sonstiger Räume nur noch in Wohngebäuden die Rede ist, während nach den bisherigen Vorschriften der Umbau »sonstiger Räume« (also z. B. von gewerblichen und Büroräumen) zu Wohnungen auch bezzuschußt werden konnte, wenn diese Räume nicht in reinen Wohngebäuden lagen. Nimmt man also die Bestimmungen wörtlich — und das wird man wohl tun müssen —, so kann in Zukunft allenfalls noch der Umbau etwa von Läden und Werkstatträumen, die sich in Wohngebäuden befinden, aber hier immer nur vereinzelt vorgenommen werden, dagegen nicht mehr der Umbau ganzer Fabrik- und Geschäftsgebäude für Bezzuschüsse in Frage kommen. Das bedeutet eine Einschränkung der Möglichkeiten zur Gewinnung neuer Kleinwohnungen, deren Veranlassung nicht ohne weiteres erkennbar ist, die aber um so mehr bedauert werden muß, als der Fehlbetrag an kleinen Wohnungen in Deutschland nach wie vor außerordentlich groß ist und noch dauernd steigt.

Eine weitere bedauerliche Verschlechterung, welche das Gesetz mit sich bringt, geht zu Lasten der Gemeinden. Diese konnten bisher ebenfalls für die Instandsetzung von gemeindeeigenen Wohngebäuden (§ 1, Ziffern 1 und 2) können ihnen für diesen Zweck in Zukunft nur noch Darlehen gewährt werden.

Sehr erfreulich ist, was aus dem Wortlaut des Gesetzes geschlossen werden kann, daß in Zukunft auch die vorstädtische Kleinsiedlung weiterhin planmäßig gefördert werden soll. Dieser wünschenswerten planmäßigen Förderung der vorstädtischen Kleinsiedlung steht nur eine Schwierigkeit entgegen, daß nämlich viele Gemeinden kein für diesen Zweck geeignetes Gelände mehr besitzen. Nun hat zwar die Dritte Notverordnung vom 6. Oktober 1931, durch welche die städtische Kleinsiedlung ins Leben gerufen wurde, vorgesehen, daß geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung

* Anmerkung der Redaktion: Wir bringen hier gerne aus der Hand von Stadtbaurat Gut in München, der sich immer auch für schweizerische Bestrebungen auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Wohnungsbau interessiert und an Tagungen unseres Verbandes für Wohnungswesen teilgenommen hat, die obige, allgemein interessierende Darstellung aus »Die Wohnung« (Heft 3, Verlag in Berlin).

enteignet werden können, wenn geeignetes Land in passender Lage zu angemessenem Preis nicht zur Verfügung steht, und daß auf die Enteignung die §§ 4 und 5 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. I, S. 1968) sinngemäß Anwendung finden; es ist auch des weitern ein abgekürztes Verfahren für die Enteignung vorgesehen, aber leider auch die Schätzung des Wertes der zu enteignenden Grundstücke durch Sachverständige vorgeschrieben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei solchen Schätzungen nichts weniger als eine Beeinflussung der Preisgestaltung nach unten herauskommt, so daß trotz der sonst nicht ungünstigen Enteignungsbestimmungen angenommen werden muß, daß bei Enteignungen in der Regel mit Preisen zu rechnen ist, die für die Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen nicht tragbar sind. Die Folge davon wird sein, daß die zur Ausnutzung der bisher gemachten praktischen Erfahrungen und im Interesse der einheitlichen und soliden Ausführung der Siedlungen dringend wünschenswerte Uebernahme der Trägerschaft durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in Zukunft in vielen Fällen nicht mehr in Frage kommen kann.

An weitern Bestimmungen, die das Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens berühren, bringt das Gesetz dann noch die Vorschriften über die Förderung der Eheschließung (Abschnitt V).

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von unverzinslichen, in monatlichen Teilbeträgen von 1 Prozent rückzahlbaren Ehestandsdarlehen in Höhe von 1000 Mark. Voraussetzung für die Bewilligung eines Ehestandsdarlehens ist, daß die künftige Ehefrau in der Zeit vom 1. Juni 1931 bis zum 31. Mai 1933 mindestens 6 Monate in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat und eine gleiche Tätigkeit nicht wieder aufzunehmen wird, solange der Ehemann Einkünfte von mehr als 125 Mark monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist. Die Ehestandsdarlehen werden in der Form von Bedarfsdeckungsscheinen, die zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät berechtigen, ausgegeben, die den Verkaufsstellen durch die Finanzämter in bar eingelöst werden. Die Mittel für die Ehestandsbeihilfen werden durch eine Abgabe der Ledigen gewonnen.

Diese nur im Auszug hier wiedergegebenen Bestimmungen bezwecken einmal die Freimachung von Arbeitsstellen, des weitern die Förderung der Eheschließungen, deren Zahl in den letzten Jahren infolge der Arbeitslosigkeit und des Mangels an Mitteln zur Beschaffung des notwendigen Hausrates außerordentlich stark zurückgegangen ist, mit den Eheschließungen die Förderung der bekanntlich katastrophal zurückgegangenen Geburtenzahl und schließlich die Belebung des Einzelhandels auf dem Gebiete des Hausrates und Wohnbedarfes. Aus allen diesen Gesichtspunkten heraus wird der Wohnungsfachmann und Wohnungsreformer die Bestimmungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen nur begrüßen können. Leider scheint aber dabei ein Gesichtspunkt nicht genügend berücksichtigt zu sein. Es ist klar, daß eine Zunahme der Eheschließungen auch

eine Steigerung der Wohnungsnachfrage zur Folge haben muß. Die Nachfrage wird sich fast ausschließlich auf Klein- und Kleinstwohnungen erstrecken, was außer aus den gesamten Bestimmungen insbesondere aus der Höhe des Ehestandsdarlehens gefolgt werden kann. Nun steht aber die vorher bereits erwähnte Tatsache fest, daß das Angebot an vermietbaren Klein- und Kleinstwohnungen schon zur Zeit nicht entfernt die derzeitige Nachfrage zu decken vermag. Eine Unterbringung der durch die Ehestandsdarlehen geförderten Haushaltungen in Räumen in Untermiete wird nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen in Frage kommen, in denen unmöblierte Räume zur Verfügung stehen, während möblierte Räume in Untermiete ausscheiden, da ja die Ehestandsdarlehen zur Beschaffung von Hausrat und somit der Möblierung einer Wohnung dienen sollen. Ein verhältnismäßig kleiner Teil der neuen Haushaltungen mag vielleicht in den Wohnungen von Eltern und sonstigen Verwandten in Räumen unterkommen, die durch Zusammenrücken gewonnen werden. Aber diese Möglichkeiten werden nicht ausreichen, um auch nur einem bemerkenswertern Bruchteil derjenigen Ehepaare, die auf Grund der Ehestandsdarlehen einen neuen Hausstand gründen werden, einen einwandfreien, wohnlichen Unterschlupf zu verschaffen. Fragt man sich daher, was das Gesetz zur Unterbringung dieser neuen Haushaltungen an Maßnahmen vorsieht, so finden sich nur die vorher erwähnten Zuschüsse für die Teilung von Wohnungen und für die Gewinnung von Wohnungen durch den Umbau von Räumen in Wohngebäuden. Auch diese Maßnahmen werden den erwachsenden neuen Wohnungsbedarf nicht zu decken vermögen, besonders dann nicht, wenn, wie doch zu wünschen ist, den Ehestandsdarlehen der erhoffte Erfolg beschieden ist (die Reichsregierung soll nach Presseberichten auf Grund ihrer Heiratsspende mit 150,000 neuen Ehen rechnen). Vor dem Krieg rechnete man damit, daß 1 Prozent der Haushaltungen ständig in Untermiete wohnte. Selbst wenn man mit 5 Prozent rechnet, so wären das von den 150,000 erhofften neuen Haushaltungen nur 7500, die in Untermiete verbleiben, während 142,500 Haushaltungen auf dem Wohnungsmarkt erscheinen würden. So ersehen wir leider als eine Folge der an und für sich durchaus begrüßenswerten Maßnahme der Ehestandsdarlehen eine weitere Verstärkung des Mangels an kleinen und kleinsten Wohnungen und ein weiteres Ansteigen der Mieten für diese Wohnungskategorie, deren Mietpreise schon jetzt in zahlreichen Fällen weit über der Höhe der gesetzlichen Miete liegen. Man kann infolgedessen nur dringend wünschen, daß unter den noch weiterhin zu erwartenden Maßnahmen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sich auch solche zur Beschaffung von billigen Klein- und Kleinstwohnungen befinden.

Dr. Gut.

Kleinhandelspreise und Kosten der

(Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit)

Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung hat sich von Ende Mai auf Ende Juni 1933 nur unbedeutend verändert (+0,2 Prozent). Diese Veränderung ist ausschließlich saisonbedingt. Sie ist zurückzuführen auf die leicht anziehenden Eierpreise sowie auf den teilweisen rechnungsmäßigen Uebergang von alten zu neuen Kartoffeln. Die auf ganze Zahlen berechnete Indexziffer beträgt Ende Juni 1933 131 (Juni 1914 = 100), gegenüber 130 im Vormonat und 138 Ende Juni 1932. Die Indexziffer der Nahrungskosten steht, auf ganze Zahlen berechnet, Ende Juni 1933 gleich wie im Vormonat auf 116, gegenüber 125 zu Ende Juni 1932.

Lebenshaltung im Juni 1933

In der Nahrungsmittelgruppe verhielten sich die Preise der Milchprodukte im Vergleich zum Vormonat stabil. Auch die Preise für Brot und andere Getreideprodukte blieben unverändert. Zucker und Honig zeigen ebenfalls nur geringfügige Schwankungen. Bei den Fetten und Speiseölen überwiegen leicht rückläufige Tendenzen, die sich in einer Senkung der Gruppenziffer für diesen Artikel um 1 Prozent auswirken. Auch in der Fleischgruppe haben leichte Preisabschläge einen Rückgang der Gruppenziffer um 1 Prozent zur Folge. Die anziehende Tendenz der Eierpreise bewirkte eine Erhöhung der Gruppenziffer für diesen Artikel um 4 Prozent.